

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Gebührensatzung Wasser (GS-W) - vom 03.03.2010
- 4. Änderung der Gebührensatzung Wasser (4. ÄGS-W)
vom 08.05.2013**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasser (GS-W) - vom 03.03.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 (Gebührenmaßstab) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Erhält der ZvWis keinen Zugang zur Messeinrichtung oder wird die an den Gebührenschuldner nach § 5 Abs. 1 übersandte Anfrage zur Selbstauskunft (Ablesekarte) nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den ZvWis zurückgesandt, so kann der ZvWis den Verbrauch aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden Ablesezeitraumes durch Schätzung ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.“

2. § 9 (Straf- und Bußgeldvorschriften) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Bezüglich der Straf- und Bußgeldvorschriften wird auf §§ 16 und 17 KAG M-V verwiesen.“

3. In § 9 (Straf- und Bußgeldvorschriften) Absatz 2 wird der 1. Halbsatz neu gefasst und lautet:

„Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, (...)“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 08.05.2013


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 08.05.2013


Baasner
Verbandsvorsteher

